

SATZUNG

Des Kreisbauernverbandes des Spree - Neiße - Kreises e.V.

Name und Sitz

§ 1

1. Der Verein führt den Namen „Kreisbauernverband des Spree – Neiße Kreises e.V.“
Er ist ein freier Zusammenschluss des landwirtschaftlichen Berufsstandes und der mit ihm verbundenen Personen und Unternehmen.
2. Der Sitz des Kreisbauernverbandes Spree – Neiße e.V. ist Chausseestraße 2, 03051 Cottbus
3. Der Kreisbauernverband ist Mitglied des Landesbauernverbandes Brandenburg e.V.
4. Der Kreisverband ist ein parteipolitisch unabhängiger Verband seiner Mitglieder.

Geschäftsjahr

§ 2

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

Zweck

§ 3

1. Zweck des Bauernverbandes ist die Wahrung der wirtschaftlichen, sozialen, rechtlichen, steuerlichen und kulturellen Belange des landwirtschaftlichen Berufsstandes und der mit ihm verbundenen Personen und Unternehmen.
2. Zu den wichtigsten Aufgaben des Kreisbauernverbandes gehören:
 - Mitwirkung an der Erarbeitung agrarpolitischer Entscheidungen des Staates im Territorium sowie konsequentes Eintreten für die gesetzlich verbrieften Rechte aller landwirtschaftlichen Unternehmen.
 - Einflussnahme und Mitsprache bei wirtschaftlichen Strukturveränderungen, die die Stellung der in der Landwirtschaft Tätigen berühren. Unterbreitung von Vorschlägen zur Agrargesetzgebung.
 - Abstimmung und Entwicklung gemeinsamer agrarpolitischer Aktivitäten mit anderen gesellschaftlichen Kräften.
 - Wahrung der Interessen der landwirtschaftlichen Unternehmen gegenüber allen Bereichen der Wirtschaft, insbesondere auch den Betrieben des Kohle- und Energiekomplexes.
 - Herausgabe von Informationsmaterial und Gewährleistung der Öffentlichkeitsarbeit sowie die Organisation von Erfahrungsaustauschen.
3. Als Vertreter der Interessen seiner Mitglieder erstrebt der Verband keinen Gewinn. Sämtliche Einnahmen dürfen nur zur Bestreitung satzungsgemäßer Aufgaben verwendet werden. Die Ausschüttung etwaiger Überschüsse an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Mitgliedschaft

§ 4

1. Die Mitgliedschaft kann erworben werden durch:
 - a) Mitglied kann jede Person werden, die beruflich in der Landwirtschaft oder in einem verwandten Beruf tätig ist, insbesondere jeder Land- und Forstwirt, Pächter, Verpächter und landwirtschaftliche Arbeitnehmer.
 - b) Alle Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft sowie des Gartenbaus und der Binnenfischerei, unabhängig von deren Betriebsform
 - c) Landwirtschaftliche Organisationen, insbesondere Ortsbauernverbände, Körperschaften und Vereine, deren Zweck und Zielstellung mit der des Bauernverbandes vereinbar sind.
 - d) Einzelpersonen und Unternehmen, die an einer Förderung der Ziele und Aufgaben des Verbandes interessiert sind, können die Fördernde Mitgliedschaft erwerben.
2. Bei Mitgliedschaft des Kreisbauernverbandes Spree-Neiße Kreis e.V. im Landesbauernverband Brandenburg e.V., wird mit der Mitgliedschaft im Kreisbauernverband e.V. gleichzeitig die Mitgliedschaft im Landesbauernverband Brandenburg e.V. begründet. (Doppelmitgliedschaft)
3. Mit der Doppelmitgliedschaft ist ein Mitglied sowohl dem Landesverbandsrecht als auch dem Kreisverbandsrecht unterworfen, soweit nachfolgend nichts näheres geregelt wird.

Erwerb der Mitgliedschaft

§ 5

1. Der Mitgliedschaftserwerb ist durch Eintritt möglich.
2. Die Absicht zum Eintritt ist in einem schriftlichen Antrag an den Vorstand des Verbandes zu richten.
Das Beitrittsersuchen darf keine Bedingungen enthalten.
Mit dem schriftlichen Antrag wird die Satzung des Verbandes anerkannt.
3. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand des Bauernverbandes durch Beschluß.
Der Bewerber ist innerhalb von zwei Wochen nach der Entscheidung durch den Vorstand schriftlich über das Entscheidungsergebnis in Kenntnis zu setzen.
4. Als Zeitpunkt des Erwerbs der Mitgliedschaft gilt der Tag, an dem der Vorstand die Mitgliedschaft beschließt.

Beendigung der Mitgliedschaft

§ 6

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt des Mitglieds
 - b) Ausschluss des Mitglieds
 - c) Tod des Mitglieds bzw. Aufgabe des landwirtschaftlichen Unternehmens
 - d) Beendigung der Rechtsfähigkeit des Mitglieds
2. Das Ende der Mitgliedschaft im Kreisbauernverband e.V. führt gleichzeitig zum Ende der Mitgliedschaft im Landesbauernverband Brandenburg e.V.
Austritt (Kündigung)

§ 7

1. Jedes Mitglied kann durch eine schriftliche Kündigungserklärung an den Vorstand des Verbandes seinen Austritt aus dem Verband zum Ende des Geschäftsjahres mit einer zweimonatigen Kündigungsfrist erklären.

Ausschluß

§ 8

1. Der Ausschluss aus dem Verband kann erfolgen, wenn ein Mitglied:
 - a) in grober Weise gegen Satzungspflichten verstoßen hat und damit das Ansehen des Verbandes herabgesetzt wurde oder
 - b) das Ansehen des Berufstandes schädigt oder
 - c) durch sein Handeln erkennen lässt, dass es seine Satzungspflichten nicht mehr erfüllen wird.
2. Der Vorstand kann bis zur nächsten Verbandstagung ein Mitglied unter Verweis auf Absatz 1 vorläufig von allen Rechten und Pflichten aus der Mitgliedschaft entbinden.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Rechte der Mitglieder

§ 9

1. Jedes Mitglied hat das Recht:
 - a) auf Interessenvertretung durch den Verband
 - b) auf Inanspruchnahme der Leistungen und Einrichtungen des Verbandes im Rahmen seines Angebotes und zu den für alle Mitglieder geltenden Bedingungen.
2. Kein Mitglied kann vom Verband die Wahrung seiner Rechte und Interessen gemäß Absatz 1 fordern, sofern dies die Rechte und Interessen anderer Mitglieder beeinträchtigen würde.

Pflichten der Mitglieder

§ 10

1. Jedes Mitglied hat die Pflicht:
 - a) die Bestimmungen dieser Satzung einzuhalten und sich aktiv an der Verbandsarbeit zu beteiligen
 - b) Beiträge gemäß der Beitragsordnung an den Verband zu entrichten
 - c) Der Beitrag ist, sofern die Beitragsordnung nichts anderes vorschreibt, zu Beginn des Geschäftsjahres (bis 31.03. d. Jahres) fällig.
 - d) Die Beschlüssen des Verbandstages und der anderen Verbandsorgane umzusetzen
2. Die sich aus der Beitragsordnung ergebenden Leistungen der Mitglieder umfassen sowohl die Mitgliedschaft im Kreis als auch im Landesverband.
3. Pflichtverletzungen der Mitglieder werden nach Landesverbandsrecht geahndet, dem Kreisverband bleibt jedoch das Ausschlussverfahren vorbehalten.

Verbandsorgane

Organe

§ 11

1. Organe des Bauernverbandes sind:
 - a) der Verbandstag
 - b) der Vorstand
 - c) die Revisionskommission
2. Die Mitglieder des Vorstandes können für ihre Tätigkeit eine Vergütung, sowie Aufwandsersatz nach § 670 BGB erhalten. Der Verbandstag kann den Vorstand ermächtigen, die Vergütung und Aufwandsersatz des Vorstandes im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel und unter Beachtung einer kaufmännischen Sorgfaltspflicht festzusetzen.

Der Verbandstag

§ 12

1. Der Verbandstag ist das höchste Organ des Verbandes, in dem alle Mitglieder mit Ausnahme nach § 4 Absatz 4 mit einer Stimme vertreten sind. Ortsbauernschaften können durch die Wahlordnung Mehrstimmrechte eingeräumt werden.
2. Der Verbandstag ist vom Vorstand einzuberufen
 - a) zum Ende des Geschäftsjahres (ordentlicher Verbandstag)
 - b) auf Beschluss der Revisionskommission
 - c) auf schriftliche Forderung von mindestens 1/3 der Mitglieder
3. Der Vorstand hat jedes Verbandsmitglied mindestens zwei Wochen vor dem Termin des Verbandstages schriftlich über den Termin, den Ort und die einzelnen Tagesordnungspunkte in Kenntnis zu setzen.

4. Mitglieder gemäß § 4 Absatz 4 haben kein eigenes Stimmrecht. Sie vertreten ihre Interessen durch das Stimmrecht der Delegierten ihres Ortsbauernverbandes gemäß der Wahlordnung des Kreisverbandes.

Ausschließliche Zuständigkeit

§ 13

Der Verbandstag ist ausschließlich zuständig für:

- a) Änderung und Ergänzung der Satzung
- b) Bestätigung des Jahrestätigkeitsberichtes und des Berichtes der Revisionskommission sowie Entlastung des Vorstandes und der Revisionskommission
- c) Ausschluss eines Mitgliedes
- d) Auflösung des Verbandes
- e) Beschlüsse zur Beitragshöhe
- f) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
- g) Wahl und Abberufung der Mitglieder der Revisionskommission
- h) Beschluss über die Wahlordnung
- i) Wahl der Delegierten zum Landesverbandstag nach dem in der Wahlordnung des Landesverbandes enthaltenen Delegiertenschlüssel

Beschlussfassung

§ 14

1. Beschlüsse des Verbandstages erfordern die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder, sofern in Absatz 2 nichts anderes festgelegt ist.
2. Mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienen Mitglieder sind folgende Beschlüsse zu fassen:
 - a) Änderung und Ergänzung der Satzung
 - b) Ausschluss eines Mitgliedes
 - c) Beschluss der Beitragsordnung
 - d) Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes und der Revisionskommission
3. Die Änderung des Verbandszweckes ist nur mit Zustimmung aller abstimmenden Mitglieder möglich.
4. Die Wahl von Mitgliedern des Vorstandes und der Revisionskommission erfolgt mittels geheimer Stimmabgabe. Für die Wahl des Vorstandes gilt das relative Mehrheitswahlrecht. Näheres regelt eine Wahlordnung.

Protokolle

§ 15

1. Über alle Versammlungen der Verbandsorgane sind Protokolle anzufertigen, die vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen sind.
2. Werden in den Versammlungen gemäß Absatz 1 Beschlüsse gefasst, so ist deren Wortlaut und das Abstimmungsergebnis im Protokoll zu vermerken.

Der Vorstand

§ 16

1. Der Vorstand besteht aus höchstens 15 Mitgliedern, davon gehören 3 Mitglieder dem Geschäftsführenden Vorstand an. Je ein Vorstandsmitglied ist die Vorsitzende des Kreislandfrauenvereins und der Vereinsjurist.
2. Die Vorstandsmitglieder werden im Abstand von vier Jahren vom Verbandstag gewählt, außer die Vorsitzende des Kreislandfrauenvereins.
3. Vorstandsmitglied kann nur eine natürliche Person sein, die Mitglied des Verbandes sein muss.

Geschäftsführender Vorstand

§ 16a

1. Die 3 Mitglieder des „Geschäftsführenden Vorstandes“ werden durch den Verbandstag gewählt.
2. Der „Geschäftsführende Vorstand“ ist Organ des Verbandstages und setzt sich zusammen aus:
 - a) Vorsitzenden
 - b) den beiden stellvertretenden Vorsitzenden
3. Vorstand im Sinne des Paragraphen 26 BGB sind der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter. Es vertreten zwei Vorstandsmitglieder jeweils gemeinsam.

Rechte des Vorstandes

§ 17

1. Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte des Verbandes zwischen den Verbandstagen.
2. Beschlüsse des Vorstandes haben solange Wirkungskraft, bis sie durch den Verbandstag ausdrücklich aufgehoben werden.
3. Beschlüsse des Vorstandes dürfen nicht den Satzungsbestimmungen sowie den Beschlüssen des Verbandstages widersprechen.

Pflichten des Vorstandes

§ 18

Der Vorstand ist verpflichtet:

- a) über die Geschäfte des Verbandes ordnungsgemäß Rechnung zu führen
- b) eine Liste über den aktuellen Bestand der Mitglieder des Verbandes zu führen
- c) über die Aufnahme eines Mitgliedes innerhalb von 12 Wochen nach Zugang des Aufnahmeersuchen zu entscheiden
- d) bei Verlangen von mindestens 1/3 aller Mitglieder oder der Revisionskommission einen außerordentlichen Verbandstag einzuberufen

- e) zum Ende eines jeden Geschäftsjahres einen ordentlichen Verbandstag in der durch diese Satzung vorgeschriebenen Weise vorzubereiten und einzuberufen
- f) zu jedem ordentlichen Verbandstag einen Jahrestätigkeitsbericht vorzulegen der über die Entwicklung der Verbandstätigkeit, der Mitgliederbeziehungen, die Finanzverwendung sowie die Tätigkeit der Geschäftsführung und des Vorstandes Auskunft gibt
- g) über die ordnungsgemäße Vertretung des Geschäftsführers zu wachen
- h) mindestens einmal innerhalb von 3 Monaten eine Vorstandssitzung abzuhalten, über deren Inhalt, Ort und Zeitpunkt allen Mitgliedern des Vorstandes, dem Vorsitzenden der Revisionskommission und dem Geschäftsführer rechtzeitige Mitteilung zu geben ist

Abberufung von Vorstandsmitgliedern

§ 19

Die Mitglieder des Vorstandes können innerhalb des Geschäftsjahres jederzeit durch Beschluss des Verbandstages abberufen werden.

Beschlussfassung des Vorstandes

§ 20

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.
2. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Arbeitsgruppen

§ 21

Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Tätigkeit Arbeitsgruppen bilden und auflösen.

Geschäftsordnung

§ 22

Der Vorstand beschließt eine Geschäftsordnung.

Geschäftsführer

§ 23

1. Der Vorstand ist verpflichtet, einen Geschäftsführer zu benennen und mit ihm den Geschäftsführervertrag abzuschließen.
2. Der Geschäftsführer muss eine natürliche Person sein, die nicht Mitglied des Vorstandes ist. Er nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.
3. Der Geschäftsführer hat insbesondere die ordnungsgemäße Arbeit des Vorstandes sicherzustellen, dem Vorstand über seine Tätigkeit unaufgefordert auf jeder Vorstandssitzung Rechenschaft abzulegen.
Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, diese Rechenschaft auch zwischen den Vorstandstagen zu fordern.
4. Auf Vorschlag des Geschäftsführers entscheidet der Vorstand über die Einbeziehung weiterer hauptamtlich tätiger natürlicher Personen, die zur Unterstützung der ordnungsgemäßen Geschäftsführung erforderlich sind.
5. Der Geschäftsführer leitet die Geschäftsstelle, deren Sitz der Sitz des Verbandes ist. Er ist weisungsberechtigt gegenüber den Mitarbeitern der Geschäftsstelle und berechtigt zum Abschluss der Arbeitsverträge.
6. Der Geschäftsführer ist bei der Leitung der Geschäftsstelle den Beschlüssen des Vorstandes verpflichtet

Der Vorsitzende

§ 24

1. Die Mitglieder des Vorstandes wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden des Kreisbauernverbandes sowie zwei Stellvertreter.
Der Vorsitzende ist automatisch Mitglied im Vorstand des Landesbauernverbandes e.V.
2. Der Vorstand bzw. bei seiner Verhinderung einer der Stellvertreter haben folgende Aufgaben:
 - a) die repräsentative Vertretung
 - b) die Überwachung der Geschäftsführung
 - c) die Leitung der Vorstandssitzung
3. Der Vorsitzende und, bei seiner Verhinderung, einer der Stellvertreter sind dem Geschäftsführer weisungsberechtigt.

Revisionskommission

§ 25

1. Die Revisionskommission wird im Abstand von vier Jahren auf dem ordentlichen Verbandstag gewählt.
Sie besteht aus höchstens 6 natürlichen Personen.
2. Die Revisionskommission hat im Geschäftsjahr mindestens eine Überprüfung der Geschäftsführung vorzunehmen. Die Revisionskommission prüft den Jahrestätigkeitsbericht des Vorstandes und legt dem Verbandstag darüber einen Revisionsbericht vor.
3. Stellt die Revisionskommission Unregelmäßigkeiten bei der Geschäftsführung oder Abweichungen vom Verbandsauftrag fest, so hat sie den Vorstand aufzufordern, diese unverzüglich abzustellen.

4. Kommt der Vorstand dem Ersuchen nicht nach oder sind die festgestellten Mängel in der Geschäftsführung erheblich, so ist die Revisionskommission berechtigt und verpflichtet, eine unverzügliche Einberufung des Verbandstages zu fordern.

Eigentumsverhältnisse am Verbandsvermögen

§ 26

1. Zu leistende Beiträge der Mitglieder gehen mit ihrer Fälligkeit in das Verbandsvermögen ein.
2. Das Verbandsvermögen ist während des Bestehens des Verbandes unteilbar.
3. Für alle Verbindlichkeiten haftet der Verband nur mit seinem Vermögen.
4. Organmitglieder oder besondere Vertreter haften gegenüber dem Verein für bei Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachte Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Sie haben bei Inanspruchnahme durch Dritte infolge Wahrnehmung ihrer verbandlichen Pflichten einen Anspruch auf Befreiung von dieser Verbindlichkeit gegenüber dem Verein. Dies gilt nicht, wenn der dem zugrunde liegende Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

Vertretung im Rechtsverkehr

§ 27

Der „Geschäftsführende Vorstand“ vertritt den Verein im Rechtsverkehr. Paragraph 16a gilt dementsprechend.

Auflösung

§ 28

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, wenn diesen Beschluss $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder zustimmen.
2. Im Falle der Auflösung des Bauernverbandes, fällt das gesamte Vermögen an die berufsständige Nachfolgeorganisation.
Bei mehreren Nachfolgeorganisationen geschieht dies anteilig nach dem Beitragsaufkommen
3. Für den Fall, dass keine Nachfolgeorganisation vorhanden ist, wird das verbleibende Vermögen ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen Zwecken in der Landwirtschaft zur Verfügung gestellt.

§ 29

Für alle nicht in dieser Satzung geregelten Fälle, gilt das BGB.

